

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5447/J-NR/2015 betreffend verfassungswidriger Genderzwang an Pädagogischen Hochschulen, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 17. Juni 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vorweg sei zu den Ausführungen im einleitenden Teil der Parlamentarischen Anfrage betreffend die Thematik der „Verschandelung der Sprache“ bemerkt, dass der Ministerratsvortrag zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch aus dem Jahr 2001 von Herrn Bundesminister Mag. Haupt in den Ministerrat eingebracht wurde. Dieser ist unter https://www.bmbf.gv.at/frauen/gleichbehandlung/sg/mv_sprachliche_gleichbehandl_26117.pdf?4dz8a1 nachzulesen. In diesem – nach wie vor gültigen – Ministerratsvortrag heißt es zB. „*In einer Gesellschaft, die sich zu Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt, müssen auch beide Geschlechter sprachlich zum Ausdruck kommen*“.

Zu Frage 1:

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache ist an allen Pädagogischen Hochschulen als Beurteilungskriterium für schriftliche (Abschluss-)Arbeiten mit heranzuziehen.

Das ergibt sich einerseits aus § 9 Abs. 6 Z 12 Hochschulgesetz 2005, mit welchem die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern gefordert wird, und andererseits aus dem Rundschreiben Nr. 22/2002 des damaligen BMBWK, mit welchem die Notwendigkeit zur Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern im gesamten Bereich des Ressorts bekannt gemacht wurde. Die Pädagogischen Hochschulen haben demgemäß in ihren autonomen Prüfungsordnungen bzw. in den einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnungen bildenden „Richtlinien der Pädagogischen Hochschule für das Verfassen der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit“ die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache vorzusehen.

Die ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache und somit auch die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache dienen in Umsetzung der Lehrpläne der Ausbildungsschulen auch im Bereich der Pädagogisch-praktischen Studien als Beurteilungskriterium (autonome Prüfungsordnungen bzw. Beurteilungskonzepte der Pädagogischen Hochschulen für die Pädagogisch-praktischen Studien).

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Zu Frage 2:

Die Nichtbeachtung der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache kann sich auf den Grad der Benotung auswirken.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich wird bemerkt, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat befugt ist, von den Mitgliedern der Bundesregierung alle einschlägigen Auskünfte über sämtliche Gegenstände der Vollziehung zu verlangen. Dieser verfassungsgesetzliche Anspruch des Nationalrates ist im Wege der Güterabwägung mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) in Einklang zu bringen. Art. 52 B-VG schützt Befugnisse des Nationalrates, § 1 DSG 2000 das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Persönlichkeit. Beide Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Bei der Frage 3 wird nach Personen gefragt, die, so unterstellt es die Fragestellung, rechtswidrig agiert hätten. Ob es um Namen oder Funktionen geht, bleibt offen. Die Fragestellung erscheint in dieser Hinsicht unpräzise. Letztlich würden aber beide Nennungen einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht bedeuten. Bei Namensangaben liegt die Rechtsverletzung auf der Hand, bei Funktionsangaben können die Betreffenden über den Internetauftritt der Pädagogischen Hochschulen problemlos mit erlaubten Mitteln identifiziert werden. Damit wäre auch das bloße Nennen der Funktion die Preisgabe eines personenbezogenen Datums.

Wenn ein mehr an Information verlangt wird, als nötig ist, mangelt es an der in § 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000 verlangten gesetzlichen Zuständigkeit über diese Informationen verfügen zu dürfen. Damit darf diese Information auch nicht gegeben werden.

Zudem stellt das Kommentieren von Meinungen und Einschätzungen Dritter keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen dar.

Zu Frage 4:

Das Kommentieren von Meinungen und Einschätzungen Dritter stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen dar. Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird hingewiesen. Ergänzend sei bemerkt, dass anlässlich der Überprüfung der Ausbildungscircula im Rahmen der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU sowohl das Bundesministerium für Bildung und Frauen als auch der Qualitätssicherungsrat in ihren Verbesserungsaufträgen auf das Gender-Gebot Bezug nehmen.

Zu Fragen 5 bis 8:

Nein, siehe dazu die Beantwortungen der Fragen 1, 2 und 4.

Wien, 12. August 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0242-III/4/2015

Signaturwert	Xp0KsqswzUGRU5ueoawh8WTc4bJINA0glcWjFoqqrJILZl9Z+pOCzzv7KGQFMriDCx/G61pXFArne1PsqQ58ibaN5WUa+GmFOerO4eFr+2gf5OP6SR14qkTBuwdGgbQTygk3RpwDW9Q+QC4VILdYos/c+tzBjhW65HsvhCY7SGzPaGtGWgwZzTXKDWLQlUzEgfvNrEoH9bpEvZFwbdn9dNalrmufzEwYvI/X/CGqlsldFTI6VKl5+xUBQW8mFEUE05BKocvkc+C1ibXa4fEx4bXSQTxAs1pH4vYPgOKX6B4DZ/lbVB/q+/EJ+F2YH/VgrH8Bz1bZvkgbHFw0PdFxAKmeg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-08-12T09:30:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	